

Wesentliche Informationen zur Studienstufe am MRG

Dieses Informationsblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern bezieht sich auf einige wesentliche Aspekte der Studienstufe, deren juristische Grundlage die „Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife“ (APO-AH) in der jeweils aktuellen Fassung (derzeit: vom 25. März 2008, geändert am 27. März 2014, zuletzt geändert durch die fünfte Verordnung vom 30.6.17) darstellt. Diese ist im Internet verfügbar, als vorrangig anzusehen und im Zweifel oder bei weiteren Fragen zu konsultieren.

1. Versäumnisregelung

Der Schüler ist zum regelmäßigen und pünktlichen Unterrichtsbesuch verpflichtet. Bei Versäumnis ist umgehend die Schule zu informieren. Die schriftliche Entschuldigung ist zusammen mit der Versäumnisliste dem Tutor vorzulegen. Innerhalb der von dem Tutor gesetzten Frist (zehn Unterrichtstage ab erstmaligem Erscheinen nach dem Versäumnis) ist die Versäumnisliste dem Fachlehrer vorzulegen. Andernfalls gilt die versäumte Stunde als unentschuldigt.

Wird an dem betreffenden Tag eine Klausur geschrieben oder findet ein ähnlicher festgesetzter Leistungsnachweis (z.B. Präsentationsleistung) statt, ist die Schule **bis 08:00 Uhr** zu benachrichtigen. **Dem Tutor und Fachlehrer ist schnellstmöglich ein Attest vorzulegen.** Verlässt der Schüler an einem solchen Tag die Schule vor der Klausur, muss er sich abmelden (Schulbüro, Tutor oder Lehrkraft des Kurses, in dem die Klausur geschrieben wird). Ist bei längerer Krankheit absehbar, dass eine Klausur o.Ä. versäumt wird, ist bei der erstmaligen Benachrichtigung der Schule darauf hinzuweisen. Andernfalls wird die Klausur o.ä. mit 0 Punkten bewertet.

Hinweis: Die Entlassung aus der Schule kann erfolgen, wenn der Schüler/die Schülerin innerhalb eines Monats insg. zwanzig Unterrichtsstunden dem Unterricht unentschuldigt ferngeblieben ist oder durch unentschuldigte Abwesenheit bei schriftlichen Lernerfolgskontrollen in mind. zwei Unterrichtsfächern keine Möglichkeit einer schriftl. Bewertung besteht (vgl. § 28 Absatz 6 HmbSG).

Eine Befreiung vom Sportunterricht kann nur per Attest erfolgen. Dieses ist unverzüglich dem Tutor und der Abteilungsleitung vorzulegen. Ggf. ist ein Ersatzkurs zu wählen, damit die Belegverpflichtungen erfüllt werden.

Nachträgliche Entschuldigungen werden erteilt bei einem unvorhersehbaren, wichtigen und unaufschiebbaren Grund. Beurlaubungen können erteilt werden, wenn ein wichtiger, unaufschiebbarer außerschulischer Termin wahrgenommen werden muss (z.B. Fahrprüfungen, familiäre Veranstaltungen). Sie sind i. d. Regel vorab beim Tutor zu beantragen und werden, sofern die Frist eingehalten wurde, als entschuldigte Fehlstunden gezählt.

Freistellungen werden erteilt, wenn ein Schüler aufgrund einer schulischen Veranstaltung fehlt. Sie sind ebenfalls i. d. Regel vorab beim Tutor zu beantragen, werden aber nicht als Fehlstunden mitgezählt.

Zeugnisbemerkungen bei unentschuldigtem Versäumnissen:

- ab 10 Verspätungen im Halbjahr: „Sie sind zum pünktlichen Schulbesuch verpflichtet!“
- bei 10 unentschuldigten Fehlstunden: „Sie sind zum regelmäßigen Schulbesuch verpflichtet!“
- spätestens bei 20 unentschuldigten Fehlstunden: „Sie werden verpflichtet künftig krankheitsbedingte Fehlzeiten fristgerecht durch ärztliches Attest zu belegen“

2. Profilreise

Im 3. Semester findet eine Profilreise statt. Die Teilnahme ist verpflichtend.

3. Präsentationsleistung

Die Präsentationsleistung (PL) als Klausurenersatz findet am MRG einmal pro Jahr im Profildbereich statt. Zusätzliche PLs in weiteren Fächern sind nach Absprache mit dem Fachlehrer möglich. Dies muss zu Beginn des Schuljahres beim Fachlehrer beantragt werden. Schüler mit SHH-Profil müssen sich ggf. eigenständig um ihre PL kümmern.

4. Informierung

- Bei Versäumnis von Unterricht oder Tutstunden liegt es in der Verantwortung der Schülerinnen und Schüler, sich vollständig über Stundeninhalte, Hausaufgaben und ausgegebene Informationen zu informieren.
- Rechtzeitig (mind. 2 Wochen) vor den Semesterzeugnissen informieren die Tutanden ihre Tutoren über etwaige gewünschte Zeugnisbemerkungen (z.B. AG-Teilnahme, Tutandengruppensprecher etc.)

5. Gesamtqualifikation

Block I

Mindestens 32 Semesterergebnisse sind einzubringen, **maximal 40** davon verpflichtend:

- 4 Semester Kernfächer (3 Kernf. x 4 Sem. = 12 Semesterergebnisse)
- 4 S. profilgebendes Fach (das Prüfungsfach)
- 4 S. des „weiteren“ Prüfungsfachs
- 4 S. Bku, Dsp oder Mus
- 4 S. Ges, PGW oder Geo
- 4 S. Bio, Che oder Phys

Sonderfall Musikpraxis:

- 1) Es können nur drei Semesterergebnisse eingebracht werden
- 2) Diese werden nicht auf die mind. 32 Ergebnisse angerechnet

jeweils ein Fach muss über 4 Semester durchgängig belegt und eingebracht werden

davon doppelt gewertet (also + 8 Ergebnisse:

Profilgebendes Fach, in dem eine Abiturprüfung abgelegt wurde.
Ein Kernfach erhöhtes Niveau, in dem eine Abiturprüfung abgelegt wurde

Eingebrachte Ergebnisse werden addiert, mit Faktor 40 multipliziert, durch Anzahl dividiert

Bsp. (mit 5 Punkten):
32 Ergebnisse x 5 Punkte
+
8 Ergebnisse x 5 Punkte
x 40
: 40 Ergebnisse
= 200

- mindestens 200 Punkte sind hier zu erreichen
- maximal 20% der eingebrachten Ergebnisse dürfen unter 5 Punkten sein

Kurse, die nicht bewertbar sind oder mit 0 Punkten bewertet wurden, erfüllen weder die fachlichen noch die quantitativen Belegverpflichtung nach §7 Abs. 1 APO-AH und führen ggf. zu einer Nichtversetzung in das folgende Semester.

Block II

4 Abiturprüfungen in fünffacher Wertung

Bsp.: 4 Abi x 5 Punkte x 5 = 100

mindestens 100 Punkte sind hier zu erreichen

Hinweise:

- In zwei Fächern, darunter in mind. einem Fach auf erhöhtem Niveau, müssen jeweils mind. 5 Punkte der **einfachen** Wertung erreicht werden.
- In einem Fach der schriftl. Prüfung wird mündlich „nachgeprüft“, wenn
 1. die Punktzahl für die schriftl. Prüfung um mind. 4,0 vom Punktedurchschnitt der Semester 1-4 abweicht,
 2. der Prüfling seine mündliche „Nachprüfung“ spätestens am Unterrichtstag nach der Zulassung zur mündlichen Prüfung schriftlich bei der Schulleitung beantragt. Der Antrag kann nicht zurückgenommen werden.
- Der Prüfungsbeauftragte kann eine mündliche Prüfung in nur einem Fach festsetzen, wenn der Prüfling die Gesamtqualifikation nur noch durch eine mündl. Prüfung erreichen kann.
- Wenn ein Prüfungsteil ohne wichtigen Grund versäumt wird, gilt das Abitur als nicht bestanden.

Sl / 4.8.19 (Zusammenfassung gemäß APO-AH v. vom 25. März 2008, geändert am 27. März 2014, zuletzt geändert durch die fünfte Verordnung vom 30.6.17. Im Zweifel gelten die Aussagen und Formulierungen der APO-AH.)

Unverzüglich nach Erhalt meines Stundenplanes werde ich diesen auf meine Belegverpflichtungen hin überprüfen und mich bei Fragen und/oder etwaigen Unstimmigkeiten melden.

Ich nehme o.g. Regelungen und Informationen, die nicht die gesetzlichen Vorgaben ersetzen, ohne Anspruch auf Vollständigkeit zur Kenntnis und akzeptiere sie.

Datum / **Name (leserlich)** / Unterschrift